

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Abfallbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gladbeck in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap betreffend

6.6

---

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Abfallbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gladbeck in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap betreffend**

Der Kreis Recklinghausen,  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,

und

die Stadt Gladbeck,  
vertreten durch den Stadtdirektor,

s c h l i e ß e n

aufgrund des § 2 Abs. 1 Landesabfallgesetz vom 18.12.1973 (GV. NW. 1973 S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1979 (GV. NW. S. 94) und gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 621)

folgende Vereinbarung:

**§ 1**

Der Kreis ist gemäß § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 1980 (BGBl. I S. 373) und des § 1 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft.

**§ 2**

(1) Für das Gebiet der Stadt Gladbeck führt die Stadt Gladbeck diese Aufgabe für den Kreis gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap nach Weisungen des Kreises durch.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kreises bleiben unberührt.

**§ 3**

- (1) Die Stadt Gladbeck ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke AG aufgrund des zwischen der Stadt und der RWE geschlossenen Vertrages vom 07.05./10.06.1965 zu bedienen.
- (2) Der Kreis erstattet der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des vorerwähnten Vertrages für die Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Essen-Karnap entstehenden Kosten.
- (3) Die Stadt Gladbeck entrichtet an den Kreis das nach Maßgabe der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises in der jeweils gültigen Fassung zu zahlende Entgelt (einheitliches Entgelt).
- (4) Der Abschluß neuer Verträge mit Dritten, auch die Erweiterung, die Veränderung des bestehenden Vertrages, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises.

**§ 4**

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.1983. Sie endet am 31.12.2002.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet in jedem Fall bei vorheriger Beendigung des zwischen der Stadt und den RWE geschlossenen Vertrages (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).
- (3) Der Kreis Recklinghausen kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich zum Ende eines Monats kündigen, soweit es zur Erfüllung der dem Kreis obliegenden Beseitigungspflichten erforderlich ist.
- (4) Durch den Abschluß dieses Vertrages bleiben der Antrag der Stadt Gladbeck - ihr die Abfallbeseitigungspflicht oder die Durchführung der Aufgabe (auf Rechnung der Stadt Gladbeck) zu übertragen - sowie die zu diesem Antrag und gegen die Beteiligung der Stadt Gladbeck am Einheitspreis vertretenen Auffassungen unberührt.

Recklinghausen, den 20.01.1984

Für den Kreis Recklinghausen

Pezely  
Oberkreisdirektor

Machnik  
Ltd. Kreisbaudirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Abfallbeseitigung für  
das Gebiet der Stadt Gladbeck in der Müllverbrennungsanlage  
Essen-Karnap betreffend

6.6

Gladbeck, den 18.01.1984

Für die Stadt Gladbeck

Rump  
Stadtdirektor

Dr. Rösing  
Stadtbaurat

G e n e h m i g t

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)  
vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
01.10.1979 (GV. NW. S. 621).

Münster, den 05.04.1984

Der Regierungspräsident  
- 31.1.6.14.01 -  
Im Auftrag  
Lange

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 16 vom  
21.04.1984)  
(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 32/84 vom  
01.06.1984)